

Bundessozialgericht
- 5a/5 RKn 13/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. Februar 1981

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1979
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Juli 1976, ggf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit.

Der 1935 geborene Kläger ist gelernter Schlosser und war während seiner Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Versicherung bis 1968 als Werkstattsschlosser beschäftigt. Anschließend arbeitete er bis 1974 bei einem nicht knappschaftlich versicherten Betrieb als Betriebsschlosser. Für die Zeit vom 26. Februar 1975 bis 30. Juni 1976 gewährte die Beklagte dem Kläger Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Den Antrag des Klägers vom 20. Mai 1976, ihm erneut Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zumindest aber Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 27. Mai 1977, Widerspruchsbescheid vom 9. September 1977). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. April 1978). Der Kläger hat beim Landessozialgericht (LSG) angeregt, ein neurologisches Gutachten, ein psychiatrisches Eignungsgutachten und ein arbeitswissenschaftliches Gutachten einzuholen. Mit Urteil vom 20. Dezember 1979 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger sei weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig und auch nicht vermindert bergmännisch berufsfähig. Er leide an einer chronisch-rezidivierenden Magenerkrankung, die zur Folge habe, daß beim Kläger ab und zu spontan Magengeschwüre aufträten, die sich aber ebenso spontan wieder zurückbildeten. Wenn insoweit auch keine Besserung oder gar Heilung erwartet werden könne, so trete das Leiden doch immer nur periodisch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auf und führe dann jeweils zu einer zeitlich begrenzten Arbeitsunfähigkeit. In den dazwischenliegenden Zeiten sei der Kläger nicht gehindert, am Erwerbsleben teilzunehmen und regelmäßig und vollschichtig zu arbeiten. Er könne dann leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten in geschlossenen Räumen und im Freien regelmäßig und vollschichtig ausüben, wobei lediglich ständiges Gehen, Tätigkeiten in extremer Zwangshaltung sowie häufiges Bücken und das Heben und Tragen schwerer Lasten vermieden werden müßten. Diese Einschränkungen ständen seiner Weiterbeschäftigung in dem von ihm erlernten und ausgeübten Beruf als Werkstattschlosser nicht im Wege. Dieser Beruf stelle keine Anforderungen, denen der Kläger gesundheitlich nicht gewachsen sei. Er erfordere insbesondere keine Arbeiten bei ständigem Stehen, in andauernder Zwangshaltung oder Verrichtungen, die mit dem Heben und Tragen schwerer Lasten und häufigem Bücken verbunden seien. Da der Kläger seinem erlernten Beruf weiter nachgehen könne, erübrige es sich, ihn auf andere, ihm gesundheitlich und sozial ebenfalls zumutbare Vergleichstätigkeiten zu verweisen. Der Kläger könne noch vollzeitig arbeiten. Es sei deshalb auch nicht zweifelhaft, daß es für ihn Arbeitsplätze in hinreichender Zahl gebe.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 1246 Abs 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO), 46 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) und 62, 103, 128 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 7. April 1978 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Mai 1977 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 1977 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Juli 1976 die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen,
hilfsweise,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Ob die Voraussetzungen für eine der vom Kläger - wahlweise - begehrten Rentenleistungen gegeben sind, läßt sich aus den vom LSG festgestellten Tatsachen noch nicht abschließend entscheiden.

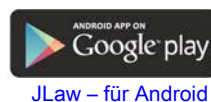
In tatsächlicher Hinsicht hat das LSG festgestellt, daß der Kläger in der Lage ist, leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten in geschlossenen Räumen und im Freien regelmäßig und vollschichtig auszuüben, wobei lediglich ständiges Gehen, Tätigkeiten in extremer Zwangshaltung sowie häufiges Bücken und das Heben und Tragen schwerer Lasten vermieden werden müßten. Es hat daraus gefolgert, daß der Kläger den erlernten Beruf des Schlossers weiter ausüben könne. Dieser Beruf, so hat es weiter festgestellt, stelle keine Anforderungen, denen der Kläger gesundheitlich nicht gewachsen sei. Er erfordere insbesondere keine Arbeiten bei ständigem Gehen, in andauernder Zwangshaltung oder Verrichtungen, die mit dem Heben und Tragen schwerer Lasten und häufigem Bücken verbunden seien. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht nicht gebunden, weil gegen sie zulässige und begründete Revisionsrügen vorgebracht sind (§ 163 SGG).

Da das LSG sich hinsichtlich dieser Tatsachenfeststellung auf keinerlei Beweisunterlagen hat stützen können, hat es sie lediglich aus seinem eigenen Erfahrungswissen getroffen. Wie der Kläger insoweit zutreffend rügt, hätte das LSG die Feststellung,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Kläger sei zur Ausübung seines bisherigen Berufs (Betriebs-schlosser) gesundheitlich in der Lage, ohne Beweisaufnahme aufgrund vorhandener Gerichtskunde aber nur treffen dürfen, wenn es den Beteiligten vorher Gelegenheit gegeben hätte, dazu Stellung zu nehmen (vgl BSG SozR 1500 § 128 Nr 4 und § 62 Nr 3). Da dies nach dem Akteninhalt nicht geschehen ist, verstößt das Urteil insoweit gegen den verfassungsrechtlich geschützten und in §§ 62 und 128 Abs 2 SGG konkretisierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Auf diesem Verfahrensmangel kann das Urteil auch beruhen. Es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Kläger das LSG durch seinen Vortrag zu weiterer Beweiserhebung und zu einer anderen Entscheidung veranlaßt hätte, wenn er die Möglichkeit gehabt hätte, zu der vom LSG aufgrund der Gerichtskunde festgestellten Tatsachen Stellung zu nehmen. Das gilt um so mehr, als der Kläger bereits beim LSG angeregt hatte, ein arbeitswissenschaftliches Gutachten einzuholen.

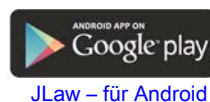
Da somit nicht feststeht, welche Anforderungen an den bisher vom Kläger ausgeübten Beruf allgemein gestellt werden und da ebenfalls nicht feststeht, ob der Kläger diesen Anforderungen gewachsen ist, läßt sich die Frage der Berufs- oder Erwerbs-unfähigkeit und ggf auch die Frage, ob der Kläger vermindert bergmännisch berufsfähig ist (§ 45 RKG), aufgrund der vom LSG festgestellten Tatsachen nicht abschließend beantworten.

Das LSG wird die erforderlichen Tatsachenfeststellungen noch nachzuholen haben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)